



Kurzprotokoll
über die Sitzung des Gemeinderates
§ 45 (6) K-AGO

Sitzungstermin: 20. 09.2021
Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr
Sitzungsende: 20.10 Uhr
Ort: Kultur- und Veranstaltungszentrum K3 in St. Kanzian

2. Genehmigung der Anschaffung eines Mehrzweckfahrzeuges (MZFA) für die FF Peratschitzen.

Beschluss:

Die Anschaffung eines Mehrzweckfahrzeuges für die FF Peratschitzen wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	befangen	nicht anwesend
23			

3. . Genehmigung der Neuerrichtung/des Ausbaues des Rüsthauses der FF Peratschitzen

Beschluss:

Die Neuerrichtung/der Ausbau des Rüsthauses der Freiwilligen Feuerwehr Peratschitzen wird genehmigt. Bei der Planung soll die Errichtung einer Photovoltaikanlage berücksichtigt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	befangen	nicht anwesend
23			

4. .Anpassung der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom 22.12.2005, Zahl: 360/7/I-2/2005, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird.

Beschluss:

Aufgrund des zwischenzeitlich novellierten Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetzes ist die *gegenwärtig in Geltung befindliche Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom 22.12.2005, Zahl: 360/7/I-2/2005*, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird, wie folgt zu ergänzen bzw. an die landesgesetzlichen Bestimmungen anzupassen:

**GEMEINDEAMT DER GEMEINDE
ST. KANZIAN AM KLOPEINER SEE**

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom 20.09.2021, Zahl: 11/2021, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird. Gemäß § 1 und § 7 des Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetzes – K-ZWAG, LGBl. Nr. 84/2005, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Die Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See schreibt eine Abgabe von Zweitwohnsitzen aus.

§ 2 Abgabegenstand

- (1) Als Zweitwohnsitz im Sinne dieses Gesetzes gilt jeder Wohnsitz, der nicht als Hauptwohnsitz verwendet wird.
- (2) Der Hauptwohnsitz einer Person ist dort begründet, wo sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, hier den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu schaffen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen einer Person auf mehrere Wohnsitze zu, so hat sie jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem sie das überwiegende Naheverhältnis hat (Art. 6 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 106/2005).
- (3) Ein Wohnsitz einer Person ist dort begründet, wo sie eine Wohnung innehat unter Umständen, die darauf schließen lassen, dass sie die Wohnung beibehalten und benützen wird (§ 26 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1964, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2009).
- (4) Als Wohnungen gelten eingerichtete, also für Wohnzwecke entsprechend ausgestattete Räumlichkeiten, die vom Inhaber ohne wesentliche Veränderung zur Deckung eines, wenn auch nur zeitweiligen Wohnbedarfes verwendet werden können.

§ 3 Ausnahmen von der Abgabepflicht

- (1) Nicht als Zweitwohnsitze gelten
 - a) Wohnungen, die zu Zwecken der gewerblichen Beherbergung von Gästen oder der Privatzimmervermietung verwendet werden,
 - b) Wohnungen im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, die für land- oder forstwirtschaftliche Betriebszwecke, wie etwa die Bewirtschaftung von Almen oder Forstkulturen, erforderlich sind, sowie Jagd- und Fischerhütten,

- c) Wohnungen, die für Zwecke des Schulbesuches, der Berufsausbildung oder der Berufsausübung erforderlich sind,
 - d) Wohnungen, die zur Unterbringung von Dienstnehmern erforderlich sind,
 - e) Wohnungen, die auch als Hauptwohnsitz verwendet werden,
 - f) Wohnungen, die vom Inhaber aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Hauptwohnsitz verwendet werden können,
 - g) Wohnungen auf Kleingärten im Sinne des § 1 des Kleingartengesetzes, BGBl Nr 6/1959, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 98/2001, und
 - h) Wohnwägen.
- (2) Verfügungsrechte über Wohnungen nach Abs 1 lit a, die über die übliche gewerbliche Beherbergung von Gästen oder die Privatzimmervermietung hinausgehen, und Wohnungen nach Abs 1 lit c und d, die nicht ausschließlich zum jeweils angeführten Zweck verwendet werden, schließen die Ausnahme von der Abgabepflicht aus.

§ 4 Abgabenschuldner und Haftung

- (1) Abgabenschuldner ist der Eigentümer der Wohnung, der diese selbst als Zweitwohnsitz verwenden kann oder sie einem Dritten zu diesem Zweck unentgeltlich überlässt. Miteigentümer schulden die Abgabe zur ungeteilten Hand; dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung einer Wohnung (Wohnungseigentum) verbunden ist.
- (2) Wird die Wohnung länger als ein Jahr zur Verwendung als Zweitwohnsitz vermietet, verpachtet oder sonst entgeltlich überlassen, ist Abgabenschuldner der Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer u. dgl.) der Wohnung.
- (3) Im Falle der Vermietung oder Verpachtung der Wohnung oder deren sonstigen entgeltlichen Überlassung als Zweitwohnsitz (Abs. 2) haftet der Eigentümer (Miteigentümer) der Wohnung für die Abgabenschulden des letzten vorangegangenen Kalenderjahres. Die Geltendmachung der Haftung des Eigentümers (Miteigentümers) der Wohnung hat durch Bescheid zu erfolgen.
- (4) Die Haftung des Eigentümers (Miteigentümers) der Wohnung nach Abs. 3 tritt nicht ein, wenn er der Gemeinde den Beginn und die Beendigung der Vermietung, Verpachtung oder sonstigen entgeltlichen Überlassung der Wohnung zur Verwendung als Zweitwohnsitz innerhalb eines Monats nach dem Eintritt dieser Umstände nachweislich bekannt gibt.

§ 5 Entstehen und Dauer der Abgabepflicht

- (1) Der Abgabenzeitraum dauert vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Wohnung als Zweitwohnsitz verwendet werden kann, und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Wohnung als Zweitwohnsitz verwendet werden kann.
- (3) Ändert sich während des Kalenderjahres die Person des Abgabenschuldners, hat jeder Abgabenschuldner die Abgabe anteilmäßig, jeweils berechnet nach ganzen Monaten, zu entrichten. Ändert sich während des Kalendermonats die Person des Abgabenschuldners, ist die Abgabe für diesen Monat allein vom neuen Abgabenschuldner zu entrichten, wenn dieser innerhalb dieses Monats mehr als zwei Wochen die Wohnung als Zweitwohnsitz verwenden kann, anderenfalls hat der alte Abgabenschuldner für diesen Monat allein die Abgabe zu entrichten.

- (4) Ändert sich während des Kalenderjahres die Art der Verwendung der Wohnung, ist die Abgabe für die Dauer der Verwendung als Zweitwohnsitz anteilmäßig, jeweils berechnet nach ganzen Monaten, zu entrichten.
- (5) Für die Neuerrichtung oder die Änderung einer Wohnung, die als Zweitwohnsitz verwendet wird, gilt Abs. 4 sinngemäß.

§ 6

Fälligkeit und Entrichtung der Abgabe

- (1) Die Abgabe ist jeweils am 1. Dezember fällig und vom Abgabenschuldner bis zum 15. Dezember zu bemessen und an die Gemeinde zu entrichten.
- (2) Endet die Abgabepflicht vor dem Ablauf des Kalenderjahres ist die Abgabe an dem diesen Zeitpunkt folgenden übernächsten Monatsersten fällig und bis zum 15. desselben Monats zu entrichten.

§ 7

Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung bemessen. Als Nutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung gemäß § 2 Z 5 Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997 – K-WBFG 1997, in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat:

- a) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m² 11,80 Euro,
- b) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m² bis 60 m² 23,60 Euro,
- c) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m² bis 90 m² 41,30 Euro
und
- d) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m² 64,80 Euro

Die Höhe der Abgabe verringert sich um jeweils 10 von Hundert der festgelegten Abgabebeträge, wenn die Wohnung über keine Zentralheizung, keine elektrische Energieversorgung oder keine Wasserentnahmestelle in der Wohnung verfügt.

Der Abgabenschuldner hat auf Verlangen der Abgabenbehörde die erforderlichen Planunterlagen zur Ermittlung der Nutzfläche der Wohnung zu übermitteln.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2021 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Thomas Krainz

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	befangen	nicht anwesend
23			

-
- 5. .Ansuchen der MGK Tschuk Village Projektentwicklung GmbH, vertreten durch Herrn Markus Karner, MSc., auf Übernahme des neu errichteten Weges, Grundstück Nr. 579/3, KG Srejach, in das öffentliche Gut entsprechend dem vorliegenden Lageplan.**

Beschluss:

Die Parzelle Nr. 579/3, KG 76117 Srejach, im Ausmaß von 864 m² wird in das öffentliche Gut übernommen.

Das gegenständliche Grundstück wird durch Verordnung dem Gemeingebrauch gewidmet und als Verbindungsstraße eingereiht.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	befangen	nicht anwesend
23			

-
- 6. .Fällung eines Grundsatzbeschlusses betreffend die Errichtung eines Generationenhauses mit 24 Wohneinheiten auf den Grundstücken Nr. 1424, 1425 und 1426, je KG 76113 St. Kanzian, Eigentümerin Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See.**

Beschluss:

Die Errichtung eines Generationenhauses wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	befangen	nicht anwesend
23			

-
- 7. .Annahme des Schenkungsangebotes von Frau Dr. Karina Kriegl betreffend die Liegenschaft EZ 5, KG 76118 Stein, mit dem darauf befindlichen Bildstock, Mutna-Kreuz.**

Beschluss:

Die Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See nimmt die Schenkung von Frau Dr. Karina Kriegl, im konkreten die Liegenschaft EZ 5, KG 76118 Stein, bestehend aus den beiden Grundstücken 92/1 und 92/2, an. Die Errichtung und der Abschluss des Schenkungsvertrages mit der Geschenkgeberin wird genehmigt, ebenso die Übernahme sämtlicher mit der Vertragserrichtung im Zusammenhang stehenden Kosten, Gebühren und Abgaben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	befangen	nicht anwesend
23			

8. . Genehmigung des ersten Nachtragsvoranschlags 2021.

I. Summen Ergebnisvoranschlag 2021

	VA 2021	NVA 2021	VA + NVA
Erträge	11.605.300	2.234.200	13.839.500
Aufwendungen	12.289.300	635.400	12.924.700
Zuweisung an Rücklagen	0	1.200.000	1.200.000
Nettoergebnis	-684.000	398.800	-285.200

II. Summen Finanzierungsvoranschlag 2021

	VA 2021	NVA 2021	VA + NVA
Einzahlungen	11.214.500	2.479.600	13.694.100
Auszahlungen	11.079.700	996.600	12.076.300
Geldfluss aus der voranschlagswirk. Gebärung	134.800	1.483.000	1.617.800

III. Finanzierungshaushalt/Veränderungen in den Ansätzen

Gruppe/Ansatz/Bereich	AUSGABEN	NVA	Bemerkung
Zentralamt		93.200	Personalkosten, Rohrbruchsanie rung Untergeschoß
Freiwillige Feuerwehren Peratschitzen/Stein i.J.		70.700	Notstromaggregate, Unterwasserdrohne, Schutzausrüst Bekleidung
Volksschulen St. Kanzian/St. Primus		24.500	Neuausstattung EDV, Anpassungen
Kindergarten St. Kanzian		50.100	Gebäude- und Außensanierungen, Abgangsdeckung AVS
Sporthaus Stein i.J.		55.000	Gebäudesanierung
Kulturpflege		13.600	Subvention Kulturhaus St. Primus, Kreuzweg St. Veit i.J.
Kirchliche Angelegenheiten		8.700	Sanierung Kirche St. Primus, Ecce Homo Kunstprojekt
Sozialhilfe		10.900	Abrechnung 2020
Corona		75.200	Schutzmasken, Desinfektionsmittel, Corona Teststraße TVB
Krankenanstalten		2.000	Abrechnung 2020
Wirtschaftsförderung		4.400	Betriebsförderung Kommunalsteuer
Straßenreinigung und Schneeräumung		10.800	Anpassungen
Straßenbeleuchtung		54.000	Neubauten laut Beschlüsse
Bauhof		110.900	Anpassungen an die wirtschaftliche Tätigkeit
Grundbesitz		68.100	Abgaben Grundverkäufe
Wasserversorgung		33.800	Anpassungen an die wirtschaftliche Tätigkeit
Abwasserbeseitigung		118.900	Anpassungen an die wirtschaftliche Tätigkeit
Landesumlage		50.100	Erhöhung laut Mitteilung des Landes
Verladebahnhof/IGP Jauntal		26.400	Transferzahlung laut Beschluss GR
Therme St. Kanzian		50.000	Transferzahlung laut Beschluss GR

WVA-BA	13	Sanierung	1.900	Baunebenkosten
Bestandswasserleitungen				
ABA-BA 17 Schreckendorf nördlich der Bahn			63.400	Baukosten

Summe Ausgaben NVA 996.600

Gruppe/Ansatz/Bereich	EINNAHMEN	NVA	Bemerkung
Zentralamt		12.000	Umsatzsteuerfestsetzung 2020 (Gutschrift)
Gemeindezeitung		1.600	Umsatzsteuerfestsetzung 2020 (Gutschrift)
Freiwillige Feuerwehren Peratschitzen/Stein i.J.		22.100	Förderungen Notstromaggregate und Unterwasserdrohne
Sporthaus Stein i.J.		29.000	Bedarfszuweisung für Sanierung
Sozialhilfe		41.500	Abrechnung 2020
Corona		72.000	Rückvergütung Corona Teststraße TVB
Krankenanstalten		6.700	Abrechnung 2019
Gemeindestraßen		5.000	Sonstige Beiträge
Schutzwasserbau		9.700	Förderung für Grundlagenerhebung
Straßenbeleuchtung		5.300	Kostenersätze
Friedhof Stein i.J.		5.700	Grabgebühren
Bauhof		98.900	Anpassungen an die wirtschaftliche Tätigkeit
Grundbesitz		1.256.400	Grundverkäufe Merlitsch, Schön
Klopeiner See		19.000	Vergleich Sammer, Seezinse
Wasserversorgung		89.000	Anpassungen an die wirtschaftliche Tätigkeit
Abwasserbeseitigung		117.600	Anpassungen an die wirtschaftliche Tätigkeit
Finanzwirtschaft		688.100	Ertragsanteile, Finanzzuweisungen nach dem FAG
Summe Einnahmen NVA		2.479.600	

Beschluss:

Der Erste Nachtragsvoranschlag 2021 wird genehmigt

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	befangen	nicht anwesend
23			

9. . Genehmigung des von der Oberressl & Kantz ZT-GmbH offerierten Vergleichsangebotes.

Beschluss:

Der von der Oberressl & Kantz ZT-GmbH angebotene Vergleich auf Bezahlung einer pauschalen Abschlagszahlung in Höhe von EUR 10.000,- wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	befangen	nicht anwesend

23			
----	--	--	--

10. .Zustimmung der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See für die Schaffung eines Standesamtsverbandes im Bezirk Völkermarkt.

Beschluss:

Der Gemeinderat möge die Gründung eines Standesamtsverbandes im Bezirk Völkermarkt bzw. die Gründung eines Standesamtsverbandes mit einer oder mehreren Gemeinden innerhalb des Bezirkes Völkermarkt genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	befangen	nicht anwesend
23			

11. . Genehmigung des ersten Zusatzübereinkommens für das Bauvorhaben „KORALBAHN GRAZ – KLAGENFURT“.

Beschluss:

Der Abschluss des ersten Zusatzübereinkommens für das Bauvorhaben „KORALBAHN – GRAZ – KLAGENFURT“ wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	befangen	nicht anwesend
23			

12. . Genehmigung der Änderung der Verordnung des textlichen Grünland-Bebauungsplanes.

Der textliche Grünland-Bebauungsplan der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See aus dem Jahre 1992 soll an aktuelle gesetzliche Bestimmungen angepasst werden, für welche auf Basis der erfolgten Grundlagenforschung generell kein Regelungsbedarf mehr gegeben ist.

Beim § 3 des Wirkungsbereiches hat die Wortfolge „Grünland – Erholung“, „Grünland – Camping“ bzw. „Grünland – Sport“ zu entfallen. Der § 6 „Seeinbauten“ ist ersatzlos zu streichen, im § 7 der „Uferbefestigung“ hat die Wortfolge „max. 30 cm über den jahreszeitlich mittleren Wasserspiegels“ zu entfallen.

Der vom Ortsplaner Mag. Kavalirek erarbeitete Verordnungsentwurf einschließlich der Erläuterung zur Änderung des textlichen Grünland-Bebauungsplanes wurde am 09. Juni 2021 kundgemacht. Während der 4-wöchigen Auflagefrist wurden keine begründeten Einwendungen gegen die Änderung des Bebauungsplanes eingebracht. Entsprechend dem § 26 Abs. 1 des Gemeindeplanungsgesetzes wurde die Kundmachung auch zweimal in der regional auflagenstarken Kleinen Zeitung veröffentlicht.

Beschluss:

Die Verordnung des textlichen Grünland-Bebauungsplanes samt Erläuterung wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	befangen	nicht anwesend
23			
